Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/12/18 9ObA239/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1991

Norm

ZPO §6a

Rechtssatz

Da die Prozeßfähigkeit nichts anderes ist als die prozessuale Handlungsfähigkeit, sind mündige Minderjährige auch bezüglich des Einkommens aus ihrem Erwerb, soweit dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet ist, prozeßfähig. Auch wenn nunmehr eine Sachwalterschaft nach § 273 Abs 3 Z 3 ABGB besteht (... alle Angelegenheiten ...), ist die Übergangsvorschrift des Art X Z 3 Abs 1 SWG beachtlich, wonach ein vormals nur beschränkt Entmündigter die Handlungsfähigkeit eines mündigen Minderjährigen behält.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 239/91
  Entscheidungstext OGH 18.12.1991 9 ObA 239/91
  Veröff: EvBl 1992/93 S 413 = ÖA 1992,64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0035326

Dokumentnummer

JJR_19911218_OGH0002_009OBA00239_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at